



## Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### 1. Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine AGB wird ausdrücklich widersprochen.

Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn dies von uns schriftlich bestätigt wurde.

### 2. Vertragsabrede

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Zeichnungen, Abbildungen sowie Maß- und Gewichtsangaben auf Prospekten bzw. Druckschriften sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, ansonsten unverbindlich.

Wir verpflichten uns, dem Besteller binnen zwei Wochen nach Eingang der Bestellung verbindlich zu erklären, ob wir seine Bestellung annehmen und ausführen wollen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller an seinen Auftrag nicht mehr gebunden.

Der Auftrag gilt erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns als angenommen.

### 3. Lieferzeit, Verpackung, Versand und Gefahrenübergang

Die Lieferzeit ist nur als annähernd zu betrachten und deshalb unverbindlich, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Sie beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungs-Einzelheiten und aller sonstiger Voraussetzungen, die der Käufer zu erfüllen hat.

Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber im Verzuge ist. Ansonsten steht uns über die unverbindlich angegebene Lieferzeit hinaus eine weitere Zeitspanne von vier Wochen zur Erbringung der Leistung zu. Bei anschließendem Verzug darf der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und/ oder aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmittel, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Firma oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Derartige Ereignisse berechtigen uns die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Zeit hinaus zu schieben oder wegen des

noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder bei Unterlieferungen eintreten, es sei denn uns fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurück zu treten.

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Soweit keine Versandvorschriften gegeben sind, versenden wir nach bestem Ermessen, jedoch ohne Gewähr für den billigsten Weg.

Eine Versicherung der Versandgüter wird nur auf besonderen Antrag und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

Die Verpackung wird billigst berechnet. Bei Franko-Rücksendung von Kisten in einwandfreiem Zustand und innerhalb von vier Wochen nach Lieferung vergüten wir 2/3 des berechneten Wertes.

### 4. Preise und Zahlung

Die Preise bestimmen sich nach dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung zuzüglich Rollgeld, Zollgebühren und Verpackung. Sie beruhen auf den Kostenfaktoren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ändern sich die Preise nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss derart, dass eine Erhöhung des Angebotspreises um mindestens 5 % eintritt, wird der am Tage der Leistung gültige Preis berechnet.

Wir halten uns grundsätzlich an die im Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Es gelten die, dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Zahlungsbedingungen. Alle Zahlungsziele verstehen sich ab Rechnungstag.

Alle Rechnungsbeträge sind grundsätzlich sofort und ohne jeden Abzug fällig und zahlbar, es sei denn, dass auch Abweichendes vereinbart ist.

Gerät der Besteller/Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

Sollte der Besteller/ Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, insbesondere einen Scheck nicht einlösen oder seine Zahlungen einstellen, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers/ Kunde in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung an uns als Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Zahlung ist darüber hinaus ohne Rücksicht auf das eingeräumte Zahlungsziel sofort fällig, wenn der Besteller/ Kunde eine andere von uns gestellte Rechnung bei Ablauf des dort vereinbarten Zieles nicht bezahlt hat, in

Abnahmeverzug gerät oder seine Zahlung einstellt, gegen ihn das Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder er bei seinen Gläubigern um ein Moratorium nachsucht oder ein Vergleichsverfahren anstrebt.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser jederzeit verfügbares Eigentum und darf weder verpfändet, übereignet noch verliehen werden. Bei einer Pfändung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich Nachricht zu geben und eventuelle Interventionskosten zu tragen.

Dies gilt auch bis zur Erfüllung aller Saldo-Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen.

Falls der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, können wir jederzeit die Herausgabe der Ware verlangen. Dies geschieht nur zur Sicherung unserer Forderungen sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Bei Rücktritt vom Vertrag und Rücknahme der gelieferten Ware sind wir berechtigt, für deren Gebrauch und Wertminderung einen angemessenen Betrag zu berechnen.

Für den Fall des Weiterverkaufs gilt die Kaufpreisforderung an den Drittkäufer als an uns abgetreten; bei Bezahlung durch den Drittkäufer tritt der Erlös an die Stelle der Lieferung.

Soweit der Besteller mehrfach von uns beliefert wird, gilt der Eigentumsvorbehalt als in der Weise vereinbart, dass sämtliche gelieferten Gegenstände ohne Rücksicht auf die Bezahlung der einzelnen über sie ausgestellten Rechnungen so lange unser Eigentum bleiben, bis der Besteller uns gegenüber keinerlei Zahlungsverpflichtungen mehr hat. Soweit allerdings der Wert der gelieferten Ware insgesamt die noch offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, gelten diese aus der Haftung entlassen.

Verarbeitung und Umbildung unserer Ware durch den Besteller findet ausschließlich für uns statt, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns Miteigentum der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung.

Für die neue Sache gelten im Übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend. Bei untrennbarer Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu. Im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung.

Der Käufer verwahrt es allein oder im Miteigentum für uns.

#### **6. Gewährleistung und Haftung**

Wir fertigen nach Konstruktion und Zeichnung des Bestellers und garantieren Funktionsfähigkeit im Rahmen dieser Konstruktion und Zeichnung.

Offensichtliche Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich mitzuteilen.

Die Gewährleistungspflicht beträgt bei dem gewerblichen Endkunden sechs Monate vom Tage der Lieferung an gerechnet. Bei Leistungen für einen privaten Endverbraucher gelten die gesetzlichen Regelungen.

Alle weitergehenden Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt insbesondere, soweit Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Firma nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen.

#### **7. Geheimhaltung**

Der Besteller/ Käufer verpflichtet sich gegenüber uns ausdrücklich, ihm im Zusammenhang mit Bestellungen und Lieferungen bekannt gewordene Informationen, technische Daten, Know-how usw. geheim zu halten und nicht Dritten preiszugeben, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

#### **8. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit zulässig – 64720 Michelstadt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist ebenfalls 64720 Michelstadt, soweit auch der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

Grundsätzlich gilt für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **9. Geltungsvereinbarung**

Alle vertraglichen Abreden erfolgen aufgrund der vorliegenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Besteller und Käufer erklären, dass sie mit der Geltung dieser Bedingungen einverstanden sind.

Etwaige Lieferbedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, haben keine Geltung.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung oder Vereinbarung nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.